

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 238 -

Nr. 47

Dingolfing, 29. Dezember

2021

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Verbots von Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld an Silvester im Landkreis Dingolfing-Landau gemäß § 14 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Verbots von Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld an Silvester im Landkreis Dingolfing-Landau gemäß § 14 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau gemäß § 28, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. IfSMV) i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der räumliche Geltungsbereich des § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV (Untersagung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld zwischen dem 31. Dezember 2021, 15.00 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9.00 Uhr) wird für den Landkreis Dingolfing-Landau wie folgt bestimmt:
 - 1.1. Stadt Dingolfing:
 - Spitalplatz
 - Marienplatz
 - Parkdeck Höll-Ost
 - Kirchweihwiese
 - 1.2. Gemeinde Marklkofen:
 - Dorfplatz Marklkofen, Hauptstraße 14
 - Dorfplatz Steinberg, Josef-Winter-Platz 1-3
 - Sportgelände Marklkofen, Am Sportplatz 4-8
 - 1.3. Markt Reisbach:
 - Platz beim Haus der Bürger in Reisbach
 - 1.4. Markt Wallersdorf:
 - Marktplatz in Wallersdorf
 - Kirchgasse (Bereich Pfarrsaal) in Wallersdorf
 - Osenstraße (Bereich Schulgelände) in Wallersdorf
 - Grabenweg (Bereich Sportgelände) in Wallersdorf
 - Volksfestplatz in Wallersdorf
 - Dorfplatz in Altenbuch
 - Osterhofener Straße (Bereich Kirchvorplatz, Raiffeisengelände) in Ettling
 - Pfarrer-Hegele-Straße (Bereich Pfarrheim, Sportgelände) in Haidlfing
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb der unter Ziffer 1 bestimmten öffentlichen Plätzen, Ansammlungen zu vermeiden. Insbesondere ist das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 der 15. BayIfSMV untersagt.

Nach § 17 Nr. 12a der 15. BayIfSMV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer entgegen § 14 Abs. 4 an einer Ansammlung teilnimmt oder sich bei entstandener Ansammlung nicht unverzüglich zerstreut.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.145 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei Dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Maßnahme ist auch dann zu vollziehen, wenn Klage eingelegt wird. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Dingolfing, 29.12.2021

Fischer
Regierungsdirektorin

Nr. 47

Dingolfing, 29. Dezember

2021

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3418792340 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landshut, den 14.12.2021
Sparkasse Landshut
gez.
Geisler Gallwitz

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat